

EHE FÜR ALLE – FOLGEN IN DEN SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Ehe für alle

Momentan wird die Ehe für alle im Parlament behandelt. Dabei werden zwei verschiedene Varianten diskutiert:

Die "Partnerschaft Plus": Dabei sollen erst die grundsätzlichen Punkte der Ehe geregelt werden, ohne dass die Familie geschützt wird. So würde es nur in drei Punkten relevante Verbesserungen zur heutigen eingetragenen Partnerschaft geben: Der Zugang zur Adoption und die erleichterte Einbürgerung wäre möglich und Witwen aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wären heterosexuellen Witwen gleichgestellt.

Die Ehe für alle mit tatsächlicher Gleichstellung: In dieser Variante würden Gleichgeschlechtliche Ehepaare in allen Bereichen heterosexuellen Paaren gleichgestellt. Das heisst, Frauenpaare hätten Zugang zur Samenspende und beide Mütter wären ab Geburt ihres Kindes die rechtlichen Eltern. Somit wären auch Familien und Kinder gut abgesichert.

(Quelle: Pinkcross)

Die politischen Chancen stehen grundsätzlich gut. Ein Grossteil der Bevölkerung unterstützt das Anliegen. Im 2021 sollte der politische Prozess abgeschlossen sein.

Konsequenzen in den Sozialversicherungen?

Seit Einführung des Partnerschaftsgesetzes PartG im Jahre 2007 regelt das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) im Artikel 13a die sozialversicherungsrechtliche Erfassung der eingetragenen Partnerschaft:

1 Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt.

2 Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt.

Dem Absatz 2 ist zu entnehmen, dass eingetragene Partner einem Witwer gleichgestellt sind. Mit der Ehe für alle, würde diese Bestimmung wegfallen und die Leistungen für Hinterbliebene würden sich anpassen.

Sozialversicherungen heutige Regelung mit PartG

AHV

In der AHV erhalten überlebende eingetragene Partner – Männer und Frauen – nur dann eine Hinterlassenenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Dieser Anspruch erlischt, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht (AHV Art. 23 und 24).

UVG

Der überlebende eingetragene Partner hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn er mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Partners wird.

BVG

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Anpassungen bei „Ehe für alle“

In diesem Fall würde sich für Männer nichts ändern. Für Sie gälte weiterhin die «Witwerlösung». Anders sähe es aber für Frauen aus. Sie würden zur «Witwenlösung» wechseln (was im BVG keine Rolle spielt). Da gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

- AHV (Art. 24): Ist die Witwe zum Todeszeitpunkt der Ehegattin älter als 45 und war mehr als 5 Jahre verheiratet, so erhält sie eine Witwenrente. Zudem löst der Witwenrentenanspruch eine lebenslängliche und nicht zeitlich begrenzte Rente aus.
- UVG (Art. 29): Die Witwe hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat

Somit würden Männer und Frauen bei gleichgeschlechtlicher Ehe in AHV / UVG nicht (mehr) gleichbehandelt.

Neue Blog-Einträge

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Erste Aufsichtsorganisationen und Beraterregister bewilligt

Am 7. Juli 2020 hat die FINMA die ersten Aufsichtsorganisationen, Ombudsstellen und Beraterregister bewilligt.

Gemäss Finanzinstitutsgesetz FINIG werden unabhängige Vermögensverwalter und Trustees neu von den durch die FINMA zugelassenen Aufsichtsorganisation AO überwacht. Die ersten Bewilligungen für AO wurden den «Organisme de Surveillance des Instituts Financiers» (OSIF) mit Sitz in Genf und «Organisation de Surveillance Financière» (OSFIN) mit Sitz in Neuenburg erteilt. Weitere drei AO werden voraussichtlich noch eine Bewilligung erhalten. Die Vermögensverwalter und Trustees müssen bis Ende 2022 eine Bewilligung bei der FINMA beantragen und nachweisen, dass sie an einer AO angeschlossen sind. Bis zum Stichtag des 30. Juni 2020 mussten sich die Institute bei der FINMA melden. 1934 Vermögensverwalter und 272 Trustees haben sich angemeldet.

Die FINMA hat der BX Swiss AG die Zulassung als Registrierungsstelle zur Führung des Beraterregisters gemäss Art. 31 Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG erteilt. Die Zulassung erfolgte per 20. Juli 2020. Ab diesem Datum können sich Kundenberaterinnen und Kundenberater über die Online Plattform der BX Swiss registrieren und Gesuche um Eintragung in das Beraterregister einreichen. Mit Zulassung der BX Swiss AG als bisher einzige Registrierungsstelle beginnt die sechsmonatige Übergangsfrist nach Art. 107 FIDLEG: Das Gesuch um Eintragung in das Beraterregister ist somit bis spätestens am 19. Januar 2021 einzureichen. Weitere Beraterregister werden wohl noch zugelassen.

Bereits am 24. Juni 2020 hatte die FINMA zudem mehrere Ombudsstellen bewilligt.

Mitbestimmungsrecht bei Pensionskassenwechsel

Mitarbeiter eines Unternehmens haben beim Wechsel der beruflichen Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber ein Mitbestimmungsrecht. Das Bundesgericht hat den Rekurs einer Pensionskasse nach der Kündigung verschiedener Mitglieder gutgeheissen.

Sieben Gastro- und Patisserie/Confiserie-Berufsverbände hatten Ende 2017 ihre Mitgliedschaft in der Pensionskasse Proparis beendet. Die Stiftung steht Unternehmen und Verbänden offen, die Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) sind. Diese Kündigungen sollten später zur Teilliquidation der Pensionskasse führen.

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht sowie das Bundesverwaltungsgericht urteilten, dass der Vertrag ordnungsgemäss gekündigt worden sei. Das Bundesgericht hingegen kam in seinem am Dienstag publizierten Urteil zu einem anderen Schluss. Es hiess den Rekurs von Proparis gut (BGER 9C_409/2019).

Quelle: *Nau.ch*

Steuerliche Behandlung Taggelder «Erwerbsausfall Corona»

Taggelder die gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall direkt an Selbstständige und Arbeitnehmende fließen stellen steuerbares Einkommen dar. Je nach Ausgangslage sind diese Taggelder entweder im ordentlichen Veranlagungsverfahren (Steuererklärung) oder im Quellensteuerverfahren zu besteuern. Entsprechende Hinweise müssen die AHV-Ausgleichskassen auf ihren Leistungsabrechnungen anbringen.

Diese Präzisierung wurde am 6. April 2020 durch die eidg. Steuerverwaltung ESTV in ihrem Rundschreiben Nr. 2-183-D-2020-d publiziert.